

Richtlinie über die Förderung der energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung

Vom 05. September 2008 - VIII 320-513.1.34

Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für Investitionen zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden. Durch die Zuwendungen sollen Energieeinsparung und Klimaschutz, Wachstum und Beschäftigung sowie die Förderung von Bildung und Familie nachhaltig unterstützt werden.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Für die Gewährung und den Einsatz der Förderungsmittel gelten ferner:
 - das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
 - die Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519)
 - die DIN 276-1, 277 und 18599
 - die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. März 2000 (AmtsBl. M-V S. 709), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2007 (AmtsBl. M-V S. 635).

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen werden für Investitionen zur energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur (z. B. Schulen und Kindertagesstätten, Begegnungseinrichtungen, Mehrzweckhallen) gewährt. Sofern ein Gebäude einer Gesamtmaßnahme zuzuordnen ist, die in die Städtebauförderungsprogramme aufgenommen ist, werden zusätzlich auch Zuwendungen für Investitionen zur umfassenden baulichen Erneuerung gewährt. Dies gilt auch für ein Gebäude, das einem Untersuchungsgebiet für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zuzuordnen ist,

für das die Gemeinde vor der Antragstellung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

- 2.2 Die Investitionen zur energetischen Modernisierung von Gebäuden sind die Kosten von Maßnahmen zur Minderung des Primärenergiebedarfs, insbesondere zur Minderung des Bedarfs an fossiler Energie einschließlich des Einsatzes erneuerbarer Energien.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde. Sie kann die Zuwendung zusammen mit ihrem Eigenanteil (Nummer 5.1) an einen begünstigten Dritten weiterreichen, soweit dieser an Stelle der Gemeinde Eigentümer oder Erbbauberechtigter einer Einrichtung im Sinne der Nummer 2.1 ist und sich gegenüber der Gemeinde entsprechend zur Durchführung energetischer Modernisierungsmaßnahmen verpflichtet hat (Modernisierungsvereinbarung). Ein Rechtsanspruch eines begünstigten Dritten auf Antragstellung durch die Gemeinde besteht nicht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für das Gebäude muss auf der Grundlage hinreichender Beurteilungsgrundlagen oder, sofern möglich, eines fachlichen oder städtebaulichen Konzepts, geklärt sein, dass es auch angesichts der zu erwartenden demographischen Veränderungen weiterhin längerfristig für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt wird. Der Nachweis ist in geeigneter Form zu erbringen.
- 4.2 Das Gebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Energieverbrauchswert den jeweiligen Vergleichskennwert der Energieeinsparverordnung für diesen Gebäudetyp um mindestens 30 Prozent überschreitet oder wenn das Gebäude vor 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert wurde. Ein Nachweis eines zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten nach § 21 der Energieeinsparverordnung ist vorzulegen.
- 4.3 Bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
- im Hinblick auf die Ziele des Investitionspaktes besonders innovative oder für das Land modellhafte Beiträge zur Energieeinsparung. Hierzu zählen unter anderem baukonstruktive Maßnahmen zur passiven Solarenergienutzung unter Beachtung des sommerlichen Wärmeschutzes, Maßnahmen zur Integration von Systemen zur Nutzung erneuerbarer Energien in die Bauhülle (Baukostenreduktion, multifunktionelle Anwendung) und der Kombination von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs durch Prozessoptimierung, Klimatisierung auf Basis erneuerbarer Energien, Wärmerückgewinnung, Energiespeicherung, Einsatz von Lichtlenksystemen sowie
 - das Ausmaß der durch die Förderung erzielbaren Energieeinsparung.

- 4.4 Bei der energietechnischen Gebäudeausstattung ist Voraussetzung, dass nur Systeme und Anlagen zum Einsatz kommen, für die die derzeit höchsten Energieeffizienzklassen ausgewiesen werden.
- 4.5 Die Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme muss nachgewiesen sein.
- 4.6 Mit der Durchführung des Vorhabens darf noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Ausführungs- und Leistungsvertrages zu werten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 33,33 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Bei Gemeinden mit einer besonders schwierigen Haushaltslage kann ein Zuschuss von bis zu 49 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Eine besonders schwierige Haushaltslage liegt insbesondere vor, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nach Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde für das Investitionsprojekt keine Genehmigung für Investitionskredite erteilen könnte. Der Nachweis ist durch eine dementsprechende Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu erbringen.

Nach Maßgabe der jeweiligen Zweckbindung sind Sonderbedarfzuweisungen des Innenministeriums als Eigenanteil anrechnungsfähig. Dies gilt auch für andere Finanzierungsmittel, sofern eine kumulative Förderung nicht ausgeschlossen ist.

Aufgrund der besonders schwierigen Haushaltslage einer Gemeinde können Mittel, die der begünstigte Dritte aufbringt, mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums als kommunaler Eigenanteil gewertet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass anderenfalls die Investition unterbleiben würde.

Eine Ersetzung des Eigenanteils durch Städtebauförderungsmittel ist nicht möglich.

Selbsthilfeleistungen des Zuwendungsempfängers oder des begünstigten Dritten bleiben unberücksichtigt.

Der Eigenanteil der Gemeinde muss in jedem Fall mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung

- Zuwendungsfähig sind die Baukosten der Kostengruppen 300, 400 und 700 nach DIN 276-1 entsprechend dem Planungs- und Kostenblatt nach Nummer 5.4 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen als Anlage 4 der

Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

- Ausgaben für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) sind nur in der Höhe der Mindestsätze dieser Vorschrift zuwendungsfähig.
- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden auf 100 EUR/m³ Brutto-rauminhalt als Förderobergrenze begrenzt.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf die energetischen Modernisierungskosten einschließlich der hierfür unmittelbar notwendigen Nebenarbeiten beschränkt.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Gebäude der sozialen Infrastruktur werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben 100 000 Euro übersteigen. Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, gilt diese Grenze für die Ausgaben der Gesamtmaßnahme.
- Nicht zuwendungsfähig ist die Umsatzsteuer, soweit sie bei einem begünstigten Dritten als Vorsteuer absetzbar ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Verringerung des Primär- und Endenergiebedarfs (kwh/ qm/ Jahr) sowie des CO₂-Ausstoßes (kg/ qm/ Jahr) des zu sanierenden Gebäudes ist darzustellen. Dazu sind der Bedarf oder der Ausstoß vor der Sanierung mit den nach den bautechnischen Planungen zu erwartenden Werten zu vergleichen. Die Gebäude müssen nach der Sanierung mindestens das Niveau eines Neubaus nach EnEV/DIN 18599 erreichen. Die Einhaltung der Ergebnisse des errechneten Energiebedarfs ist nach Abschluss der Maßnahme von einem Ausstellungsberechtigten nach § 21 der Energieeinsparverordnung zu bestätigen.

7. Gesonderte Zuwendungsbestimmungen

Sofern ein Gebäude einer Gesamtmaßnahme zuzuordnen ist, die in die Städtebauförderungsprogramme aufgenommen ist, sind die Nummern 4.6, 5.2 und 8.1 nicht anzuwenden. Dies gilt auch für ein Gebäude, das einem Untersuchungsgebiet für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zuzuordnen ist, für das die Gemeinde vor der Antragstellung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen nach Nummer F 4 der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zusätzlich ist bei Antragstellung der Bedarfsnachweis im Sinne der Nummern 4.2 und 6, ein energetisches Konzept sowie gegebenenfalls eine Erklärung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Einschätzung der schwierigen Haushaltslage im Antragsjahr (s. Nummer 5.1) vorzulegen.

8. Verfahren

- 8.1 Für die Bewilligung der Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages nach dem Muster der Anlage in zweifacher Ausfertigung.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung einschließlich Plan/Foto
- Lageplan
- Bedarfsnachweis im Sinne der Nummern 4.2 (energetisch nachteiliger Zustand) und 6 (Verringerung des Primär- und Endenergiebedarfs und des CO₂-Ausstoßes) sowie Nachweis über die Erreichung des Niveaus eines Neubaus nach EnEV/DIN 18599
- energetisches Konzept
- Kostenberechnung
- Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Erklärung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Einschätzung der schwierigen Haushaltslage des Antragstellers im Antragsjahr (s. Nr. 5.1)
- Erklärung nach Nummer 4.1 (z. B. Schulentwicklungs- oder Kindertageseinrichtungsplanung)
- Eigentums- oder Erbbauberechtigungs nachweis
- Stellungnahme der Denkmalpflege, soweit erforderlich
- Ergebnis der baufachlichen Prüfung nach Nummer 6 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen als Anlage 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern
- Erklärung über die Restnutzungsdauer des Gebäudes von mindestens 25 Jahren.

Bei Gebäuden nach Nummer 7 Satz 1 und 2 erfolgt die Antragstellung nach Nummer F 4 der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

- 8.2 Der Antrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, einzureichen; abweichend hiervon ist der Antrag für das Programmjahr 2008 bis zum 31. Oktober 2008 zu stellen. Bei Gebäuden nach Nummer 7 Satz 1 und 2 ist der Antrag beim Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung, Schloßstraße 6 bis 8, 19053 Schwerin einzureichen.

Verspätet eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

- 8.3 Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ist Bewilligungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsstelle.
- 8.4 Mittelanforderungen sind mittels Vordruck bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist hierbei zu beachten. Für Maß-

nahmen nach Nummer 7 Satz 1 und 2 erfolgen die Mittelanforderungen entsprechend der Anlage 5.1 zu den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

- 8.5 Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung mittels Vordruck nachzuweisen. Für Maßnahmen nach Nummer 7 Satz 1 und 2 ist der Verwendungsnachweis entsprechend der Anlage 13 zu den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu führen.
- 8.6 Die Bewilligungsbehörde ist über Änderungen der Zuwendungsvoraussetzungen oder den Wegfall des Verwendungszweckes unverzüglich zu unterrichten.
- 8.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

9. Anlage

Die Anlage ist Bestandteil der Verwaltungsvorschrift.

10. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 05. September 2008

**Der Minister für Verkehr, Bau und
Landesentwicklung**

Dr. Otto Ebnet